

Überwachung

Birgit Hadel, Anne Walther

24. Juli 2006

- 1 Einführung
- 2 G 10
- 3 Strafprozessordnung
- 4 am Arbeitsplatz / im öffentlichen Raum

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Die Grundrechte - Art. 10

- **(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.**
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, da sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und da an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 10 - Gesetz

Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (1)

- Bezeichnungen:
G 10 — G10 2001 — G 10-Gesetz — Artikel 10-Gesetz —
Abhörgesetz (ugs.)
- Geltung sowie Textnachweis ab 29.06.01
- Art des Gesetzes: Bundesgesetz
- Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland
- Rechtsmaterie: Verfassungsrecht

Artikel 10 - Gesetz

Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (3)

- Mit dem Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254) wurde das G 10-Gesetz unter der Bezeichnung Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) neu gefasst und zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Siebenunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) geändert. (wikipedia.de)

2 G10

- Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen
- Abschnitt 2 - Beschränkungen in Einzelfällen
- Abschnitt 3 - Strategische Beschränkungen
- Abschnitt 4 - Verfahren
- Abschnitt 5 - Kontrolle
- Abschnitt 6 - Straf- und Bußgeldvorschriften
- Abschnitt 7 - Schlussvorschriften

§1 - Gegenstand des Gesetzes

- die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder
- der Militärische Abschirmdienst
- Bundesnachrichtendienst zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages
- der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seiner Aufgaben nach §1 Abs. 2 des BND-Gesetzes auch zu den in §5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 6 und §8 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zwecken

§2 - Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten

Wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle ...

- auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände des Postverkehrs zu erteilen und Sendungen, die ihm zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen.
- auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf.

§2 - Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten (2)

Wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle ...

- auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände der nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen.
- technische Vorkehrungen dazu: §110 Telekommunikationsgesetz und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.

§2 - Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten (3)

- betraute Mitarbeiter müssen sich einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz; SÜG §8 - einfache Sicherheitsüberprüfung)
 - sicherheitsmäßige Bewertung der Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder / Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister / Anfragen an das Bundeskriminalamt, die Grenzschutzdirektion und die Nachrichtendienste des Bundes
- belehrt werden über Mitteilungsverbote nach §17 und die Strafbarkeit des Verstoßes nach §18 (aktenkundige Belehrung)

§3 -Voraussetzungen

Anordnung, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand ...

- Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§80 bis 83 des Strafgesetzbuches) (Vorbereitung eines Angriffskrieges, Aufstacheln zum Angriffskrieg, Hochverrat),
- Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§84 bis 86, 87 bis 89 des Strafgesetzbuches, §20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes)
- Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches)
- Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§109e bis 109g des Strafgesetzbuches)

§4 - Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen, Zweckbindung

- Überprüfung sofort und in Abständen von max. 1/2 Jahr, ob Daten erforderlich → wenn nicht erforderlich, dann unverzügliche Löschung (unter Aufsicht eines zum Richteramt Befähigten und protokolliert)
Ausnahme:
Daten für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme → In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

§4 - Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen, Zweckbindung(2)

- Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen nur zu den (§1 Abs. 1 Nr. 1 / Abs. 4) genannten Zwecken verwendet werden.

§4 - Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen, Zweckbindung (3)

- Der Behördenleiter oder sein Stellvertreter kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu gefährden und die G 10-Kommission oder, soweit es sich um die Übermittlung durch eine Landesbehörde handelt, die nach Landesrecht zuständige Stelle, zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch den Übermittlungsempfänger unverzüglich nachzuholen; die übermittelnde Behörde hat ihn hiervon zu unterrichten.

§4 - Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen, Zweckbindung (3)

- Daten dürfen übermittelt werden, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in §3 Abs. 1 genannten Straftaten plant oder begeht,
 - bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine sonstige in §7 Abs. 4 Satz 1 genannte Straftat plant oder begeht,
 - zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach §3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes,

§4 - Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen, Zweckbindung (4)

- weitere Daten oder Daten anderer Personen dürfen übermittelt werden, wenn: Trennung der Daten unzumutbarer Aufwand (zum Richteramt Befähigter entscheidet; Verwendung solcher Daten unzulässig)
- Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind
- Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle unverzüglich über die erfolgte Löschung



§5 Voraussetzungen

abzuwendende Gefahren / Wann darf überwacht werden /
gebündelte Daten

- bewaffneter Angriff auf die BRD
- internationale terroristische Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland
- internationale Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne

§5 Voraussetzungen (2)

abzuwendende Gefahren / Wann darf überwacht werden /
gebündelte Daten (2)

- unbefugte Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland
- Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen
- international organisierte Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung

§5 Voraussetzungen (2)

Verwendung von Suchbegriffen:

- die zur Aufklärung von Sachverhalten über den in der Anordnung bezeichneten Gefahrenbereich bestimmt und geeignet sind
- dürfen keine Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse führen
- Protokoll ist zu führen, dient ausschließlich der Datenschutzkontrolle, Protokoll ist am Ende des darauffolgenden Jahres zu löschen

§6 Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Zweckbindung

- Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in §5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Zwecke erforderlich sind.
- Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren.

§6 Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Zweckbindung (2)

- Außer in den Fällen der erstmaligen Prüfung nach Satz 1 unterbleibt die Löschung, soweit die Daten für eine Mitteilung nach §12 Abs. 2 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

§7 Übermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst

- Übermittlung personenbezogener Daten an den militärischen Abschirmdienst und Verfassungsschutz, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten erforderlich sind zur Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in §3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.
 - bestimmte Tatsachen den Verdacht sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht begründen

§7 Übermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst (2)

- Weitergabe an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, wenn Erkenntnisse oder Anhaltspunkte für:
 - zur Aufklärung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind
 - im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer ausfuhrrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr, soweit hierdurch eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern begründet wird

§7 Übermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst (3)

- Weitergabe an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden (wenn Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen)
 - Straftaten nach §129a, auch in Verbindung mit §129b Abs. 1, sowie den §§146, 151 bis 152a oder §261 des Strafgesetzbuches,
 - Straftaten nach §34 Abs. 1 bis 6 und 8, §35 des Außenwirtschaftsgesetzes , §§19 bis 21 oder §22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen
 - Straftaten nach §29a Abs. 1 Nr. 2, §30 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder §30a des Betäubungsmittelgesetzes

§7 Übermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst (4)

- Weitergabe an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand (plant, begeht oder begangen hat)
 - Straftaten, die in §3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7, Satz 2 dieses Gesetzes oder in §129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches bezeichnet sind, oder
 - Straftaten nach den §§130, 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5 zweiter Halbsatz, §§249 bis 251, 255, 305a, 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, §308 Abs. 1 bis 4, §309 Abs. 1 bis 5, §§313, 314, 315 Abs. 1, 3 oder Abs. 4, §315b Abs. 3, §§316a, 316b Abs. 1 oder Abs. 3 oder §316c Abs. 1 bis 3

§8 Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland

- um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen und dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt sind
- Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder; gilt 2 Monate; danach erneute Bestimmung
- Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre

§8 Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland (2)

- Suchbegriffe eingeschränkt (die zur Erlangung von Informationen über die in der Anordnung bezeichneten Gefahr bestimmt und geeignet sind)
- Prüfung der Daten sofort und halbjährlich, ob noch erforderlich → Löschung unter Aufsicht eines zum Richteramt Befähigten, protokolliert
- Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nach §12 des BND-Gesetzes zur Unterrichtung über die in Absatz 1 genannte Gefahr übermittelt werden.

§8 Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland (3)

- Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass jemand eine Straftat plant oder begeht, oder dabei ist, eine zu begehen.
- Die Daten dürfen zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat. §7 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§9 Antrag (Wer ist berechtigt?)

- Bundesamt für Verfassungsschutz
- Verfassungsschutzbehörden der Länder
- Amt für den Militärischen Abschirmdienst
- Bundesnachrichtendienst

schriftlich, begründet → mit Begründung, warum andere Maßnahmen nicht ausreichen

§10 Anordnung

- oberste Landesbehörde oder Bundesministerium
- schriftlich, zu nennen: Grund der Anordnung, die zur Überwachung berechtigte Stelle, Art, Umfang und Dauer der Beschränkungsmaßnahme
- wenn §3, dann muss Person genannt werden (bei Telefonüberwachung auch Rufnummer und andere Kennungen)
- wenn §5 und 8, dann Suchbegriffe, Gebiet der Informationssammlung, Übertragungswege, Anteil der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität (bei §5 : max 20 %)
- bei §3 und §5 max. 3 Monate, Verlängerung möglich

§10 Anordnung (2)

- Anordnung ist dem Verpflichteten (TK-Anbieter) mitzuteilen, wenn Anordnung nicht ohne seine Mitwirkung möglich
- gegenseitige Information: Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die jeweilige Landesbehörde für Verfassungsschutz und umgekehrt

§11 Durchführung

- unter Verantwortung der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist;
- unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat
- Maßnahmen sind unverzüglich zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind
- Postsendungen, die zur Öffnung und Einsichtnahme ausgehändigt worden sind, sind dem Postverkehr unverzüglich wieder zuzuführen.
- Telegramme in Kopie an Behörde

§12 Mitteilungen an Betroffene

- Beschränkungen nach §3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann
- Lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann

§12 Mitteilungen an Betroffene (3)

- gilt nur, wenn die personenbezogenen Daten nicht unverzüglich gelöscht wurden
- Frist von fünf Jahren beginnt mit der Erhebung der personenbezogenen Daten
- Die Mitteilung obliegt der Behörde, die Antrag gestellt hat.
- Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger.

§13 Rechtsweg

Gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nach den §§3 und 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und ihrem Vollzug ist der Rechtsweg vor der Mitteilung an den Betroffenen nicht zulässig.

§14 Parlamentarisches Kontrollgremium

- Funktion und Wirkungsbereich
 - Erhalt von Informationen über die Durchführung des Gesetzes 'Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen' durch das zuständige Bundesministerium
 - An den Deutschen Bundestag gerichtete jährliche Berichterstattung über Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen
 - Bei Gefahr im Verzuge vorläufige Erteilung der Zustimmung zu Bestimmungen durch den Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums und seinen Stellvertreter.

§15 G 10-Kommission (1)

Handelnde Personen und ihre Befugnisse/Stimmgewicht:

- Vorsitzender, Notwendigkeit des Besitzes der Befähigung zum Richteramt
 - Stimme entscheidend bei Stimmgleichheit
- drei Beisitzer, Teilnahme an Sitzungen mit Rede- und Fragerecht
- vier stellvertretende Mitglieder, Teilnahme an Sitzungen mit Rede- und Fragerecht

§15 G 10-Kommission (2)

Für Mitglieder der G 10-Kommission gilt:

- Freiheit von Weisungsunterwerfung und Unabhängigkeit in ihrer Amtsführung
- Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes
- Bestellung durch das Parlamentarische Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission endet.

§15 G 10-Kommission (3)

Für Mitglieder der G 10-Kommission gilt weiterhin:

- Geheimhaltung
 - Geheime Beratung der G 10-Kommission
 - Verpflichtung zur Geheimhaltung der Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt werden.
- Unterstützung mit notwendiger Personal- und Sachausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der G10-Kommission
- Zusammentreffen der G 10-Kommission mindestens einmal im Monat
 - Geber einer eigenen Geschäftsordnung

§15 G 10-Kommission (4)

Für Mitglieder der G 10-Kommission gilt weiterhin:

- Entscheidung über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen - von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden
 - Erstreckung der Kontrollbefugnis der G 10-Kommission auf die gesamte ...
 - Erhebung
 - Verarbeitung
 - Nutzung der nach diesem Gesetz erlangten personenbezogenen Daten durch Nachrichtendienste des Bundes
 - einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene (§12)

§15 G 10-Kommission (6)

Für Mitglieder der G 10-Kommission gilt weiterhin:
monatliche Unterrichtsverpflichtung der G 10-Kommission
durch das zuständige Bundesministerium

- über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug
 - Bezug zu §8 - Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland
 - Anordnung tritt ausser Kraft, erfolgt binnen drei Tagen keine Bestätigung von der Kommission
- über Mitteilungen von Bundesbehörden nach §12 Abs. 1 und 2 oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen
 - Unverzügliche Vornahme einer Mitteilung, wird diese von der Kommission für geboten gehalten

§16 Parlamentarische Kontrolle in den Ländern

Funktion des Landesgesetzgebers:

- Regelung
 - der parlamentarischen Kontrolle der nach §10 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden
 - der Überprüfung der von den zuständigen obersten Landesbehörden angeordneten Beschränkungsmaßnahmen
- Kontrolle der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
 - nur dann Erlaubnis der Übermittlung personenbezogener Daten an Landesbehörden

§17 Mitteilungsverbote (1)

- Überwachung von Telekommunikation
 - gerichtet an Personen,
 - die Erbringer geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste sind
 - die an Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirken
 - Aussage des Verbots:
- Keine Mitteilung an andere über existierende Tatsachen der Überwachung der Telekommunikation nach dem Gesetz §17 oder nach den Gesetzen §§100a, 100b der Strafprozessordnung

§17 Mitteilungsverbote (2)

- Aushändigung von Sendungen
 - gerichtet an Personen
 - die zur Aushändigung verpflichtet sind
 - die mit der Sendungsübermittlung betraut sind
 - die an der Sendungsübermittlung mitwirken
 - Aussage des Verbots:
 - Keine Mitteilung an andere über erfolgende/erfolgte Aushändigung von Sendungen nach §2 Abs. 1 Satz 1 oder 3

§18 Straftaten

- Strafmass bei Verstoss gegen §17 Mitteilungsverbote:
 - Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren
oder
 - Geldstrafe

§19 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidriges Verhalten liegt vor, bei
 - Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach §12 Abs. 1, Satz 1 oder 3
 - Betrauen einer Person entgegen §2 Abs. 2 Satz 2
 - Fehlende Sicherstellung des Einleitens einer Geheimschutzmaßnahme entgegen §2 Abs. 2 Satz 3
- Ahndung der Ordnungswidrigkeit
 - Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro

§20 Entschädigung

- Gewährung einer Entschädigung für die Leistungen nach §2 Abs. 1 durch die nach §1 Abs. 1 berechtigten Stellen
- Bemessung des Umfangs nach
 - Überwachung der Post nach §23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes
 - Überwachung der Telekommunikation nach der Rechtsverordnung nach §110 Abs. 9

§21 Einschränkung von Grundrechten der Anbieter

- Einschränkung des Grundrechts des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) durch dieses 'Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses - Artikel 10-Gesetz'

Einführung
oooo

G10
ooooo
oooooooo
oooooooooooo
oooooooooooo
oooooooooooo
ooooo
oo

Strafprozessordnung - A8
●oooooo

Überwachung am Arbeitsplatz / im öffentlichen Raum
o
ooo

Beschlagnahme, Überwachung, Rasterfahndung, Durchsuchung etc.

- 3 Strafprozessordnung - A8
 - Beschlagnahme, Überwachung, Rasterfahndung, Durchsuchung etc.

§100

- nur Richter zur Anordnung befugt, bei Gefahr im Verzug : auch Staatsanwaltschaft (3 Tage Zeit, bis Richter bestätigt haben muss)
- Öffnung steht Richter zu / kann auf Staatsanwaltschaft übertragen werden

§100a - Katalogstraftaten

- Straftaten gegen die Obrigkeit,
- Geld- oder Wertpapierfälschung, sexueller Missbrauch, Menschenhandel, Mord, Totschlag, Völkermord, Raub, Erpressung, Banden- und Wirtschaftskriminalität,
- Waffengesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen,
- Betäubungsmittel,
- (gewerbsmäßig / als Bande) Einschleusen von Ausländern / Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung

§100b (Vorgehen)

- Die Anordnung ergeht schriftlich.
- Namen, Anschrift des Betroffenen, die Rufnummer oder eine andere Kennung des TK-Anschlusses, Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen
- Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen
- Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig
- unverzüglich zu beenden, wenn Voraussetzungen nicht mehr gelten
- erlangte Informationen dürfen in anderen Strafverfahren als Beweismittel genutzt werden (wenn Katalogstraftat)

Informativ: Studie Uni Bielefeld 2002

- Studie zu den Wirksamkeitsbedingungen von Richtervorbehalten bei Telefonüberwachungen
- 4 Staatsanwaltschaften, 307 Fälle untersucht
- Güte des Richterbeschlusses
 - Katalogtat / Verdachtsbegründung / warum andere Ermittlungstechniken nicht ausreichen

$\frac{1}{4}$ ok / $\frac{2}{3}$ 2 Merkmale / $\frac{1}{10}$ gar keines der Merkmale

Beschlagnahme, Überwachung, Rasterfahndung, Durchsuchung etc.

Informativ: Studie Uni Bielefeld 2002 (2)

- 1 Ablehnung
- vorformulierte Beschlüsse (wenn vorhanden, dann in 90 % der Fälle übernommen)
- ordentliche Benachrichtigung in 3 % der Fälle

Zusammenfassung

- 100 - Richterbefugnis
- 100a - Katalogstraftaten
- 100b - Anordnung
- 100c - Wann darf in der Wohnung des Betroffenen aufgezeichnet und überwacht werden
- 100d - Zweckgebundenheit und Benachrichtigung
- 100f - Maßnahmen außerhalb der Wohnung des Betroffenen (Fotos, Observation etc.)

- 4 Überwachung am Arbeitsplatz / im öffentlichen Raum
 - BDSG
 - Arbeitsplatz

Bundesdatenschutzgesetz §6b - Überwachung im öffentlichen Raum

- zulässig, wenn: Wahrnehmung des Hausrechtes, zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
- wenn personenbezogene Daten, dann Benachrichtigung
- Umstand der Beobachtung muß kenntlich gemacht werden
- zweckgebundene Verarbeitung der Daten
- unverzüglich zu löschen, wenn nicht mehr für Zweck erforderlich

Arbeitsplatz - Beispielurteile

- dauerhaft unverhältnismäßig - 9. Juni 2004
Bundesarbeitsgericht in Erfurt (Videoüberwachung in einem Briefverteilzentrum der Deutschen Post AG, gegen Betriebsrat)
wollten Videoüberwachung, die ohne konkreten Verdacht wöchentlich bis zu 50 Stunden eingesetzt werden sollte / ob in Betrieb, hätten die Arbeitnehmer nicht sehen können
- bei konkretem Verdacht zulässig: 27. März 2003
Bundesarbeitsgericht (Frau hat Betrieb bestohlen - Videoüberwachung installiert wg. der Abrechnungsunstimmigkeiten - dadurch ertappt, gegen Kündigung geklagt)

Arbeitsplatz - Beispielurteile

- überwachte Gespräche dürfen nicht als Kündigungsgrund erhalten: 4. Oktober 2001 Hessisches Landesarbeitsgericht (Bäckereiverkäuferin lästert mit Kollegin gegen Chefin, Kündigung, Klage gegen Kündigung)

Arbeitsplatz - Mitbestimmung

- §87 BetrVG - Betriebsrat hat Mitbestimmungsrecht (außer mitbestimmungsfreie Arbeitsverhalten kann Kontrolle unterliegen (Organisations- und Leitungsmacht des Arbeitgebers))
- zustimmungspflichtig: Handy- und Fotografierverbote, Radiohörverbot